



Aktueller Begriff

Beschneidung und Strafrecht

Mit Urteil vom 7. Mai 2012 hat das Landgericht Köln festgestellt, dass die aus religiösen Gründen auf Wunsch der muslimischen Eltern vorgenommene Beschneidung eines vierjährigen Jungen eine rechtswidrige Körperverletzung (§ 223 StGB) darstellte (Az. 151 Ns 169/11). Das Urteil wurde von Vertretern verschiedener Religionsgemeinschaften als Angriff auf die Religionsfreiheit kritisiert und eine gesetzgeberische Regelung angemahnt, wonach die Beschneidung von Kindern aus religiösen Gründen nicht strafbar sein soll.

Beschneidung (Zirkumzision) bei Jungen und Männern

Die religiös motivierte Zirkumzision von Minderjährigen wird vor allem bei Angehörigen jüdischen und muslimischen Glaubens praktiziert. Während sie bei Kindern jüdischen Glaubens grundsätzlich am 8. Tag nach der Geburt vorgenommen werden soll, herrscht bei Muslimen die Jünglingsbeschneidung zwischen dem 3. und dem 14. Lebensjahr vor. Unabhängig von religiösen Gründen wird die Zirkumzision mitunter auch zum Zweck der Gesundheitsvorsorge veranlasst: So wird angenommen, dass die Beschneidung die sexuelle Übertragungsgefahr für viele Infektionskrankheiten – namentlich AIDS – verringere, weshalb die Weltgesundheitsorganisation (WHO) 2007 die Zirkumzision grundsätzlich empfohlen hat.

Geltende Rechtslage

Die strafrechtliche Bewertung der religiös motivierten Zirkumzision ist lebhaft umstritten. So soll einer nur vereinzelt vertretenen und stark kritisierten Auffassung zufolge die Zirkumzision aus religiösen Gründen „sozialadäquat“ und deshalb bereits nicht tatbestandsmäßig sein. Einer anderen Ansicht zufolge könne die Zirkumzision aus religiösen Gründen mit geltendem Recht aufgrund der Religionsfreiheit der Eltern im Einklang stehen. Der im Schrifttum herrschenden Auffassung nach stellt die religiös motivierte Zirkumzision bei nicht einwilligungsfähigen Jungen jedoch eine nicht gerechtfertigte Körperverletzung dar, da das Einverständnis oder die Einwilligung des Inhabers der Personensorge – in der Regel der Eltern – unerheblich sei. Höchstrichterliche Entscheidungen liegen nicht vor. Seitens der einzelnen Strafgerichte erfolgten bislang keine ausdrücklichen Festlegungen, allerdings ergab sich mittelbar aus verschiedenen Urteilen, dass eine lege artis vorgenommene Zirkumzision durch Einwilligung der Eltern gerechtfertigt sein kann. Dem entspricht, dass in der Verwaltungsgerichtsbarkeit klagenden muslimischen Eltern ein Anspruch gegen die Träger der Sozialhilfe auf Übernahme der Kosten der Zirkumzision und einer entsprechenden Familienfeier zugesprochen wurde (OVG Lüneburg, NJW 2003, S. 3290).

Das aktuelle Urteil des LG Köln

Das LG Köln schließt sich der in der strafrechtlichen Literatur herrschenden Meinung an: Die

Nr. 16/12 (29. Juni 2012)

Ausarbeitungen und andere Informationsangebote der Wissenschaftlichen Dienste geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Der Deutsche Bundestag behält sich die Rechte der Veröffentlichung und Verbreitung vor. Beides bedarf der Zustimmung der Leitung der Abteilung W, Platz der Republik 1, 11011 Berlin.

Beschneidung entspreche nicht dem Wohl des nicht einwilligungsfähigen Knaben. Die Grundrechte der Eltern aus Artikel 4 Absatz 1 (Religionsfreiheit), 6 Absatz 2 (Elternrecht) GG würden ihrerseits durch das Grundrecht des Kindes auf körperliche Unversehrtheit und Selbstbestimmung gemäß Artikel 2 Absatz 1 und 2 Satz 1 GG begrenzt. Bei der Abwägung der betroffenen Grundrechte sei der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten. Danach sei die mit der religiös motivierten Beschneidung erfolgende Verletzung der körperlichen Unversehrtheit jedenfalls unangemessen, wie aus § 1631 Absatz 2 Satz 1 BGB („Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung“) folge. Zudem werde der Körper des Kindes durch die Beschneidung dauerhaft und irreparabel verändert, was dem Interesse zuwider laufe, später selbst über seine Religionszugehörigkeit entscheiden zu können. Gleichwohl hat das LG Köln den angeklagten, von der Rechtmäßigkeit seines Handelns überzeugten muslimischen Arzt nicht verurteilt, sondern mangels Schuld freigesprochen, da er im Hinblick auf die unklare und umstrittene Rechtslage einem unvermeidbaren Verbotsirrtum (§ 17 Satz 1 StGB) unterlegen sei.

Ausblick und Bewertung

Das Urteil hat für andere Strafgerichte keinerlei bindende Wirkung und dürfte den Grundsatzstreit bereits deswegen keineswegs beenden. Auch deshalb erscheint nicht von vornherein ausgeschlossen, dass sich Ärzte auch weiterhin auf einen Verbotsirrtum berufen könnten. Hinzu kommt, dass das LG Köln bei der fachgerechten Zirkumzision durch einen Arzt ausdrücklich den Tatbestand einer *gefährlichen* Körperverletzung (§ 224 StGB) verneint hat. Die danach verbleibende einfache Körperverletzung (§ 223 StGB) wird jedoch – falls nicht die Staatsanwaltschaft das besondere öffentliche Interesse bejaht – nur auf Strafantrag verfolgt (§ 230 Absatz 1 StGB). Es dürfte deshalb nicht zu befürchten sein, dass infolge des Urteils die Staatsanwaltschaften nunmehr breit angelegt von Amts wegen in muslimischen oder jüdischen Kreisen wegen vorgenommener Beschneidungen ermitteln müssten. Von Vertretern der herrschenden Meinung im Strafrechtsschrifttum wird unterdessen unter Verweis auf entsprechende Praktiken in Großbritannien dafür geworben, das religiös geforderte frühkindliche Ritual der Beschneidung ins Schmerzlos-Symbolische zu verschieben und die Entscheidung über den tatsächlichen Eingriff dem Betroffenen selbst zu überlassen, wenn er als Jugendlicher selbst einwilligungsfähig ist. Sollte jedoch der Gesetzgeber tätig werden wollen, stünde er letztlich vor der Herausforderung, abstrakte Regelungen zu treffen, wonach bestimmte Eingriffe in die körperliche Integrität Schutzbefohlener aus religiösen Gründen straffrei sein können.

Literatur

- Herzberg, Steht dem biblischen Gebot der Beschneidung ein rechtliches Verbot entgegen? MedR 2012, S. 169 ff.
- ders., Rechtliche Probleme der rituellen Beschneidung, JZ 2009, S. 332 ff.
- Jerouschek, Beschneidung und das deutsche Recht – Historische, medizinische, psychologische und juristische Aspekte, NStZ 2008, S. 313 ff.
- Jorzig, Die Zirkumzision im Spannungsfeld zwischen Glaubenstradition und Strafrecht, in: Arbeitsgemeinschaft Rechtsanwälte im Medizinrecht e. V. (Hrsg.), 25 Jahre Arbeitsgemeinschaft – 25 Jahre Arzthaftung, 2011, S. 177 ff.
- Fateh-Moghadam, Religiöse Rechtfertigung? Die Beschneidung von Knaben zwischen Strafrecht, Religionsfreiheit und elterlichem Sorgerecht, Zeitschrift für rechtswissenschaftliche Forschung 2010, S. 115 ff.
- Putzke, Rechtliche Grenzen der Zirkumzision bei Minderjährigen, MedR 2008, S. 268 ff.
- ders., Juristische Positionen zur religiösen Beschneidung, NJW 2008, S. 1568 ff.
- Schwarz, Verfassungsrechtliche Aspekte der religiösen Beschneidung, JZ 2008, S. 1125 ff.
- Exner, Sozialadäquanz im Strafrecht: Zur Knabenbeschneidung, 2011.